

ungeeignete Priesterkandidaten. Die Hirten der Kirche sind hier aufgerufen, ihnen obliegt die erste Verantwortung, ein solches Klima zu schaffen. Doch letztlich ist der einzelne Priester in die Pflicht genommen, von ihm hängt es ab, was er aus seiner Theologie macht, welches geistig-geistliche Umfeld er sich für seine Zölibatsentscheidung schafft. Sündigt er durch theologische Bedürfnislosigkeit? Sind die vielen Verpflichtungen gar ein wohlfeiler Vorwand, sich dem Anspruch des Geistes zu entziehen? Ihm sollte gesagt sein: Das Wenige,

das gut getan wird, trägt schon seine Früchte, Regelmäßigkeit bewahrt vor dem Absinken, wer ernstlich will, kann auch« (80).

Befürworter wie Gegner des Zölibates sollten in ihren Auseinandersetzungen eine Pause der Besinnung einlegen. Dem Niveau dieses Streites bekäme es gewiß gut, wenn eine solche Denkpause auch dazu genützt würde, die »Gedanken zum priesterlichen Zölibat« des Klaus Demmer nachzudenken.

Hans-Peter Göbbeler

## STELLUNGNAHMEN

DER BEITRAG VON DIETMAR VON DER PFORDTEN in dieser Zeitschrift<sup>1</sup> verlangt gegenüber seinem eine positive Begründung zum Lebensschutz des Nasciturus gebenden Abschnitt 4 eine Stellungnahme. Die dortigen Ausführungen tragen nicht hinreichend.

Von der Pfordten geht davon aus, daß man-gels Ichbewußtsein und Rationalität kein aktuelles Lebensinteresse des im Mutterschoß befindlichen Wesens angenommen werden könne, sondern nur ein »potentielles zukünftiges Interesse« in Betracht komme. In Anerkennung des Universalisierungsprinzips, daß verschiedene Personen in relevant ähnlichen Situationen und in Vernachlässigung der irrelevanten Tatsache des eigenen Geborens gleich behandelt werden müssen, könne wohl angenommen werden, es würde sich eine Mehrheit für das potentielle Lebensinteresse des Nasciturus finden. Alle Menschen hätten ein starkes Interesse an der Erhaltung ihres Lebens, und dies finde in der Anerkennung des Lebensrechts seine Berücksichtigung. Es seien aber auch andere Interessen, vor allem die der Mutter, abzuwägen.

Die Überlegungen erscheinen plausibel,

wenn man von der Möglichkeit der tatsächlichen Äußerung seiner Interessen ausgeht und diesen Umstand, einschließlich der Interessenbekundung selbst, zum alleinigen Ausgangspunkt macht. Es muß aber gefragt werden, ob dies eine letzte durchgreifende Begründung zum Lebensschutz dessen ist, der noch im Mutterleib existiert. Anders als von der Pfordten meinen dürfte, liegt die Begründung von Ethik und Recht im Sachverhalt und der aus seiner Analyse gewonnenen Bewertung.

Von seiner Erzeugung an bis zu seinem Tode bleibt das hier in Rede stehende Lebewesen in allen Stadien seines Daseins bei aller seiner Entfaltung und aller seiner Beeinträchtigung dasselbe. Das spricht dafür, daß der Geistfaktor bereits ab der Zeugung vorliegt, gleich ob er sich entfalten kann und ggf. entfaltet. Vor allem aber, die Leibesfrucht ist auf das Menschsein hingeeordnet; das ist mit ihr gegeben. Träte die geistige Größe erst später hinzu, würde die Leibesfrucht und ggf. sogar das geborene Etwas dem Menschen nicht einmal nahe stehen. Sie wären als Nicht-Menschen aus sich heraus bei dem erst späteren Eintritt des Menschseins hinsichtlich ihres Menschseins

<sup>1</sup> Dietmar von der Pfordten, Menschliche Interessen als Aufgabe und Grenze des Staates. Wider einen naturalistischen Kult des Körpers in der Abtreibungsfrage, in dieser Zeitschrift 21 (1992), S. 60-69.

indifferent. Die Hinordnung und die Bestimmung zum Menschen liegen nur vor, wenn die geistige Größe von Anfang an als Träger des eigenständigen geistigen Sich-Selbst-Verhaltens und, wenn man es so formulieren will, als aktive Potenz im Ungeborenen mitgegeben ist. Eine rein biologische Ausrichtung auf ein künftiges Menschsein genügt nicht. Die Leibesfrucht bliebe und wäre ein wesentlich Anderes, das sich wegen des Fehlens des Geistes aufgrund ihrer Natur nicht selbst zum Menschen zu steigern vermöchte. Es läßt sich nicht sagen, sie sei zum Menschsein bestimmt, da die Möglichkeit für ein Menschwerden vorliegt. Eine diesbezügliche innere Ausrichtung des in Rede stehenden Wesens besteht nämlich gerade nicht. Die Hinordnung auf das Menschsein des von der Zeugung bis zum Tode stets mit sich selbst identischen Geschöpfes hätte zunächst keinen Grund. Maßgebend ist aber, daß der Mensch – und das eben ab seiner Empfängnis – einen Geist hat (der von einem allgemein gefaßten und damit auch etwa höhere Tiere ergreifenden Seelenbegriff zu unterscheiden ist). Somit transzendiert er insoweit das Materielle und Biologische.

Es erscheint angebracht, dies näher darzutun und sodann etwas zu dem Vorhandensein des menschlichen Geistes einerseits und seines Tätigwerdens andererseits zu sagen.

Das Ichbewußtsein, zutreffender gesagt, das bewußte Sich-Selbst-Erfassen, kann nicht als das Ergebnis chemischer, molekularer und rein nervlicher Prozesse gesehen werden. Das bewußte Sich-Selbst-Erfassen ist kein sinnemäßiges Erkennen und kein dumpfes Fühlen. Es ist ein Erkennen jenseits von Materie und biologischem Nervenwesen. Abläufe dieser Art können es in seinem eigentlichen Kern nicht bewirken, da es im letzten keine materiellen und biologischen Aspekte hat, vielmehr auf einer anderen und von diesen Gegebenheiten völlig verschiedenen und dabei höheren Ebene liegt. Sie ist mit den anderen Ebenen nicht nur nicht vergleichbar, sie ist sogar für den Menschen entscheidend fundamentaler.

Die Erkenntnis des erkennenden Etwas ist nicht nur bestimmt durch das Erkenntnisobjekt. Derjenige, der erkennt, muß zu der betreffenden Erkenntnis auch befähigt sein. Al-

lein ein Impuls durch das zur Erkenntnis Stehende genügt nicht. Ein etwaiger Anstoß wird nur wirksam, wenn er nicht nur aufgenommen wird, sondern auch die Möglichkeit des Erkennens, also der Aufnahme der Gegebenheit, vorgegeben ist. Ein Erkenntnisakt rein als solcher, gleich von welcher Art er sein mag (z.B. biologisch) hinge sonst sozusagen in der Luft. Er muß von der Erkenntnisfähigkeit getragen sein. Die Erkenntnis, etwas anderes als das Erkannte und als solches von ihm völlig verschieden, hat als Geschehen seinen Grund. Ein Anstoß zu ihr ist getragen von dem Erkenntnisobjekt und geht von ihm aus; er zählt als eine Wirkung desselben entschieden zu seinem Bereich und ist letztlich sogar ein Aspekt, eine Möglichkeit, des Objektes. Andererseits kann der Erkenntnisakt, auch wenn er die Erkenntnis bewirkt, seinen Grund nicht in der Erkenntnis als solcher haben. Als ein Geschehen wäre es durch sich selbst ohne Bezug zu dem Erkannten bewirkt. Die Anerkennung der vorgegebenen Erkenntnisfähigkeit ist zwingend. Das Auftreten der Erkenntnis als Geschehen, als seinerseits ebenfalls besonderes Ereignis, kann nur hierin seinen Grund finden.

Das bewußte Sich-Selbst-Erfassen als völlig von jedem anderen – etwa bloß sinnhaftem – Erfassen verschieden und auf einer »höheren« Ebene liegend ist nach alledem vom Geistfaktor des Menschen getragen. Es ist, sprechen wir es ruhig aus, geistiges Erkennen, und hinter ihm steht der Geist des Menschen.

Dasselbe gilt von der Rationalität. Die unabdingbare absolute Notwendigkeit, daß Seiendes/das Sein nicht zugleich Nicht-Seiendes/Nicht-Sein sein kann, ist weder empirisch, geschweige denn biologisch, chemisch, molekular oder sonstwie zu erfassen, sondern nur durch geistige Einsicht. Dasselbe gilt von der formellen Logik und damit von allen streng logisch fundierten Schlüssen, unabhängig davon, ob der Ausgangspunkt eine reale Größe in Aktualität oder eine in sich mögliche Hypothese ist. Ebenso steht es mit abstrakten Erkenntnissen und weiterem mehr. Jedes bewußte Erfassen von Gegebenheiten ist im Kerne geistiger Art, und das bewußte Wissen um sich selbst spielt eine Rolle.

Nicht zu bestreiten ist, daß das geistige Er-

kennen von außergeistigen Momenten mitbestimmt ist, und dies gilt sogar für die geistige Erkenntnisfähigkeit selbst. Nicht zuletzt ist der genetische Code zu nennen. Das ändert jedoch nichts an der Eigenständigkeit und Selbständigkeit der geistigen Erkenntnis und der ihr zugrunde liegenden geistigen Erkenntnisfähigkeit als solchen. Sie transzendieren, und dies in ihrem Wesen, gegenüber den anderen Erkenntnisweisen und sind meta-physisch. Andererseits wäre gerade der genetische Code nicht zielgerichtet, wenn der menschliche Geist nicht von Anfang an gegeben wäre. Sein späteres Hinzutreten würde den Code zunächst und damit aus sich heraus, als solchen, sinnlos sein lassen.

Es kann schließlich nicht auf das erste Auftreten des aktualisierten Selbstbewusstseins und der Rationalität als dem Beginn des Daseins als Mensch abgestellt werden. Aus dem oben Gesagten ergibt sich die Unterscheidung zwischen geistiger Erkenntnisfähigkeit kraft des menschlichen Geistes und ihrem In-Erscheinung-Treten in der aktuellen Erkenntnis. Das sei hier betont bemerkt. Träger dieser Erkenntnis ist der vorgegebene menschliche Geist, der sich in ihr zur Geltung bringt. Der menschliche Geist als solcher ist die entscheidende menschliche Konstituente, nicht die aktuelle konkrete Erkenntnis einschließlich des bewußten Sich-Selbst-Erfassens. Die Entfaltung des Geistes ist zweifellos mitbestimmt durch sonstige Umstände, durch sinnmäßige Umstände, Vorgänge aller möglichen Art im Körper (u.a. Gegebenheiten, die zu einer Anpassungsfähigkeit oder aber zu einer Ermüdung führen), also auch durch materielle und biologische Prozesse, nicht zuletzt durch nervliche Größen, und ebenfalls wohl durch den genetischen Code als biologischer Erscheinung. Die Existenz der geistigen Erkenntnis-kraft kann jedoch als solche nicht in Frage gestellt werden. Die Hinordnung des Wesens im Mutterschoß auf das Menschsein, die von niemanden bestritten wird und die nicht bestritten werden kann, verlangt nun einmal die geistige Erkenntnis-kraft und so den menschlichen Geist ab der Verschmelzung von Ei und Spermienzelle.

Die Beziehung zwischen nichtgeistigen

Größen einerseits und der geistigen Erkenntnisfähigkeit und der geistigen Erkenntnis andererseits erweist entgegen Descartes die (komplexe) geistig leibliche Einheit des Menschen. Die Komplexität und das mit ihr gegebene Zusammenspiel wird, ohne daß an ihnen gezweifelt werden könnte, für uns im Diesseits möglicherweise stets ein Geheimnis bleiben.

Das von Schwarz in seinem Beitrag »Ist das Wesen im Mutterleib wirklich ein Kind?« in Heft 2/92 der Internationalen Katholischen Zeitschrift nachdrücklich herausgestellte und überzeugend untermauerte Kontinuum des menschlichen Lebens, die gleichbleibende Identität in jeder Phase des Daseins mit sich selbst, sowie seine Unterscheidung zwischen dem Sein der Person hier und ihrem Entwicklungsstand mit ihrer Bedeutung für die Entwicklung der Person dort müssen stets beachtet werden. Das Kontinuum des menschlichen Lebens verlangt das stete Vorhandensein des menschlichen Geistes. Das Dasein und die Entfaltung des Daseins mit ihrem Bezug auf das vorgegebene Dasein sind auseinanderzuhalten.

Wäre das anders, wäre nicht nur der geborene Mensch in der Narkose vorübergehend kein Mensch, sondern das Dasein des Menschen wäre bereits bei ständiger totaler geistiger Abwesenheit und erst recht bei einem Koma vor dem Eintritt des Todes als dem Ausgang des irdischen Lebens endgültig beendet. Die ethischen und negativen Folgen einer solchen Sicht sind unmittelbar greifbar, und vielleicht begegnen sie uns bereits in ersten Ansätzen.

Das Ergebnis ist: Der Mensch ist Mensch im vollen Sinne des Wortes ab der Empfängnis. Von diesem Zeitpunkt an bis zu seinem irdischen Tode durchläuft er, insbesondere im Mutterleib, aber auch noch nach der Geburt, die verschiedensten Stadien der Entwicklung, er bleibt stets jedoch mit sich identisch. Insbesondere ist ihm ab der Zeugung der menschliche Geist eigen. Er verliert ihn nicht bei etwaigen späteren Beeinträchtigungen, gleich welcher Art sie sind. Schließlich ist er von Anfang an gekennzeichnet und in bestimmter Art gestaltet durch den genetischen Code. Er ist und bleibt eine geistig-körperliche Einheit. Seine Gestalt und seine Erscheinung ändern sich,

sein Wesen als Mensch hält sich als Kontinuum in seinem Leben durch.

Das Kontinuum als durchdauernde Größe des menschlichen Daseins spielt auch in der die sog. Fristenlösung verwerfenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine wichtige Rolle. Es liegt allerdings insofern ein gewisser Bruch in der Sicht des Gerichtes vor, wenn es davon spricht, daß das Menschsein »jedenfalls« vom Zeitpunkt der Nidation vorliege. Die Nidation ist jedoch keine das bis dahin existierende Wesen verändernde Zäsur, es beginnt nur die erste nähere Entwicklungsstufe des schon vorhandenen Menschen innerhalb der Mutter. Die Abgänge befruchteter Eizellen vor der Einnistung, wohl durchweg un bemerkt, sind nichts anderes als ein natürlicher Tod. Der Christ wird sagen, daß auch diese Menschen zum ewigen Leben mit Gott berufen sind. Die Sicht des höchsten deutschen Gerichtes hat allerdings zur Tolerierung, wenn nicht zur rechtlichen Anerkennung des nidationshemmenden Eingriffs geführt.

Bei der gegebenen Sachlage ist, unbeschadet seines jeweiligen Lebensstadiums, schon vor der Geburt ab der Zeugung das vorliegende Wesen als Mensch sowohl ethisch und nicht zuletzt rechtlich mit der zwingenden Konsequenz anzuerkennen, daß ihm als einem menschlichen Höchstwert ebenso wie dem Ge-

borenen das Recht auf Leben zusteht. Dies verneinen zu wollen, degradierte das Kind im Mutterschoß – es ist wirklich ein Kind – sachwidrig gegenüber dem Geborenen zu einem Minderwertigen.

Entgegen von der Pfordten kann man nicht von einem potentiellen Lebensinteresse des Nasciturus sprechen. Als Mensch hat er das Recht auf Leben, ein nur potentielles Interesse und auch ein nur potentielles Recht setzt ihn entgegen seiner Menschennatur herab. Die Nidation verfestigt die Aussicht, geboren zu werden, bringt jedoch dem bereits gegebenen Menschsein als realexistierender Wirklichkeit nichts Neues hinzu.

Bei der Gleichheit des Nasciturus mit allen Geborenen, und da er niemals, selbst nicht bei den Tatbeständen der vitalen Indikationen (also dem sonst unabdingbaren Sterbenmüssen der Mutter und ggf. der Mutter wie des Kindes) ungerechtfertigt angreift, kann von einer ethischen Rechtfertigung der Abtreibung niemals die Rede sein. Eine andere Frage ist, ob nicht in bestimmten Fällen mangels Schuld bei weiter bestehender Rechtswidrigkeit Straffreistel lung und bei den echten vitalen Indikationen eine Fiktion der Rechtfertigung, aber nicht mehr, vorgenommen wird. Eine schwere Gesundheitsgefährdung kann nur zur Straffreiheit führen.

Gerhard Müller

LIEBER MANFRED SPIEKER! – Als Laie ist man froh, wenn ein so offenes und deutliches Bekenntnis zum Weltauftrag des Laien geäußert wird, wie Sie es in der März-Ausgabe dieser Zeitschrift taten<sup>1</sup>. Es beschleicht einen Tag für Tag mehr das Gefühl, daß diese Kirche in unserer materialistischen Welt nur mit Hilfe des Laien das 2. Jahrtausend überstehen wird. Zunehmend leerere Kirchenbänke, zunehmendes Desinteresse an Kirche und Christentum in Schule, Universität, ja in der gesamten Gesellschaft lassen uns daran zweifeln, ob die Kirche in den Händen immer we-

niger werdender Kleriker noch in so sicheren Händen ist, wie es kirchlicherseits beteuert wird. Doch scheint mir, daß das Wie des Weltauftrages des Laien noch auf zu tönernen Füßen steht, um eine genügende Standfestigkeit bieten zu können für wirkliche Überzeugungsarbeit in der Welt von heute und morgen.

Es scheint mir diesbezüglich ein verhängnisvoller Fehler zu sein, es als »Pflicht der Christusbefolger« zu verstehen, »seine Arbeit besonders gut zu verrichten«<sup>2</sup>. Welcher Laie wird hier gefordert, auf welches Gleis Christusbefolger abgeschoben? Es besteht doch in der

1 M. Spicker, Der Weltauftrag des Laien. Neun Thesen, in dieser Zeitschrift 21 (1992), S. 176-186. 2 Ebd., S. 182.

modernen Welt, nein, in der Welt seit jeher, eine verhängnisvolle Differenz zwischen gewissenhafter und guter Arbeit. Ein Arbeiter, der seine Arbeit im üblichen Sinne gut verrichtet, verrichtet sie oft eben gerade nicht gewissenhaft. So beteiligt er sich beispielsweise am Produktionsprozeß von Materialien, die ganz gegen eine gewissenhafte Christusbachfolge, der es ja vordringlich auch um die Erhaltung göttlicher Schöpfung gehen muß, gerichtet sind. Ein »guter« Unternehmer muß bei steigendem Konkurrenzdruck Wege beschreiten, die eben im christlichen Sinne gerade nicht gewissenhaft sind, die gegen die soziale Verpflichtung eines im christlichen Sinne gewissenhaften Unternehmers verstoßen. Ein Lehrer verrichtet – machen wir uns nichts vor – bei der derzeitigen Schulsituation seine Arbeit, obwohl er vielleicht ein »guter« Lehrer ist, mehr wegen der regelmäßigen Gehaltsanweisung als deshalb, weil er im Ernst glauben kann, durch die pflichtbewußte Erfüllung seiner Arbeit, verantwortungsvolle Pädagogik zu leisten. Schließlich und endlich wird gerade ein »guter« General allzu häufig Probleme mit seinem Gewissen haben oder aber dasselbe gröblich unbeachtet lassen, befiehlt er doch Armeen, die mit Waffenpotentialen ausgerüstet sind, die der christlichen Lehre ganz und gar zuwiderlaufen (Gaudium et Spes 80).

Die Diastase zwischen gut und gewissenhaft ist es, die die Stellung des christlichen Laien in unserer Welt so kompliziert sein läßt, die es verlangt, die Stellung des Laien in der Welt von heute neu zu definieren. Der Auftrag des Laien ist also nicht nur kompliziert (und ausbaufähig) in Richtung klerikaler Kirche, er ist ebenso schwierig zu definieren in Richtung Welt, er ist somit vielschichtiger und komple-

xer, als zunächst angenommen, komplexer vielleicht auch als der Stand des Weltpriesters, der Ordensfrau, des Ordensmannes.

Insofern, so meine ich, stünde es uns Christen gut an, unsere Stellung in der Kirche, aber insbesondere auch unsere Stellung in dieser Welt zu überprüfen. Gerade in der Zeit zwischen Ostern und Himmelfahrt mahnt uns die Apostelgeschichte, Zeugen zu sein bis an das Ende der Erde (Apg 1,8). Zeugen für was, Zeugen für wen? Sicherlich nicht für die Realität unserer Gesellschaft oder einer Gesellschaft überhaupt, zumal es Gesellschaften gibt – und sie sind keine Minderheit –, die nun wirklich nur noch auf der Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft basieren, sondern Zeugen für Christus, für Christi Tod und Auferstehung. Zeugnis hierfür abzulegen, wird heute von Mal zu Mal schwieriger, wird als gesellschaftliche Größe im Gegensatz zur Frucht des Erwerbsberufes und der Bewährung in demselben kaum noch akzeptiert. Doch werden wir, so meine ich, nur dann wirkliche Überzeugungsarbeit leisten können, wenn wir vorbildliche Menschen, nicht aber wenn wir vorbildliche Arbeiter sind.

»Ihr seid das Licht der Welt« mahnt uns Jesus Christus und steckt somit das Ziel hoch und weit. »So erstrahle euer Licht vor den Menschen, auf daß sie sehen eure guten Taten und verherrlichen euren himmlischen Vater« (Mt 5,14.16). Meinen Sie nicht auch, daß es sinnvoll wäre, sich von gesellschaftlichen Pflichten und Zwängen frei zu machen und seine Arbeit eben gerade nur so gut und intensiv zu verrichten, daß genügend Raum bleibt für den Auftrag wahrer Christusbachfolge?

Ihr

Ulrich Johannes Plaga